
Vorstoss-Nr: 128-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 30.03.2011
Eingereicht von: Kipfer (Thun, EVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 14
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 31.08.2011
RRB-Nr: 1489/2011
Direktion: FIN

Auswirkungen der Praxisänderung der steuerlichen Abzugsberechtigung von Spenden an Organisationen mit sowohl Kultus- wie gemeinnützigem Zweck

Mit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes des Kantons Bern per 1. Januar 2001 wurde neben der Gemeinnützigkeit und dem öffentlichem Zweck auch die Verfolgung von Kultuszwecken als Steuerbefreiungsgrund eingeführt. In der Folge wurde bei Freikirchen und ähnlichen Organisationen ein Splitting der Steuerbefreiung zu 50 Prozent aus gemeinnützigen Zwecken und zu 50 Prozent wegen Verfolgung von Kultuszwecken vorgenommen. Dies hatte zur Folge, dass Spenden an diese Organisationen neu nur noch zu 50 Prozent als Vergabung in der privaten Steuererklärung abziehbar wurden (vor 2001 100 %). Ab 2005 änderte die Steuerverwaltung vor dem Hintergrund des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes ihre Praxis dahingehend, dass die 50:50-Regel aufgegeben wurde, und führte damit einen Entzug der Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Spenden an genannte Institutionen herbei. Mit der Umsetzung der neuen Praxis (gestützt auf ein Verwaltungsgerichtsurteil vom März 2008) schliesst die Steuerbefreiung aus Kultuszwecken die Anerkennung des gemeinnützigen Charakters dieser Organisationen und der Spenden an solche aus.

Die gemeinnützige Arbeit dieser Organisationen, wenn auch aus Kultusmotiven, ist unbestritten. Hierbei lohnt sich ein Vergleich mit den subventionierten Landeskirchen. Die Ecoplan-Studie „FAKIR – Finanzanalyse Kirche“ aus dem nationalen Forschungsprogramm nimmt sich dieser Thematik an und zeigt eine Ungleichbehandlung der gemeinnützigen Tätigkeit von Landeskirche und anderen Organisationen auf. Vor diesem Hintergrund interessiert, wie der Kanton von der eingangs erwähnten Praxisänderung profitiert hat.

Wir bitten daher um folgende Informationen und Beantwortung der Fragen.

1. Welchen Verlauf haben die gesamten abzugsberechtigten Vergabungen im Jahrestotal in den Jahren 2000-2010?
2. Wie hoch war das jährliche abzugsberechtigte Volumen von Vergabungen an Organisationen, die unter die 50:50-Regelung fielen (2001 bis zur Aufhebung)?



3. Gibt es seit 2005 Organisationen, die neu als gemeinnützig und vorher gemischt abzugsberechtigt eingestuft wurden, und wie hoch sind die abzugsberechtigten Vergabungen an diese Organisationen in den Jahren 2005-2010?
4. Die Höhe der abzugsberechtigten Vergabungen hat sich in den Jahren nach der Praxisänderung vermindert. Weniger Abzüge führen zu höheren Steuern. Wie hoch ist das zusätzliche jährliche Steuervolumen, das beim Kanton Bern in den Jahren 08/09/10 durch die neue Praxis eingegangen ist?
5. Führt die Steuerverwaltung eine kantonale oder eidgenössische Liste aller als gemeinnützig anerkannten Organisationen? Wie ist diese den Steuerpflichtigen zugänglich?
6. Ist der Steuerverwaltung bekannt, welche Organisationen nach dem Wegfall der 50:50-Praxis keine Änderungen ergriffen haben (Rechnungslegung, Organisationsstruktur) und so auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verzichten mussten? Wie viele sind dies?
7. Ist der Steuerverwaltung bekannt, welche Organisationen der Empfehlung des Verwaltungsgerichts vom 6. März 2008 Folge geleistet haben und einen nach Steuerbefreiungszwecken differenzierten Rechtsträger geschaffen haben? Wie viele sind dies und welches Vergabungsvolumen decken sie ab?
8. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass Institutionen, die aus Kultuszwecken steuerbefreit sind, oftmals gleichwohl einen hohen Grad an gemeinnützigen Leistungen aufweisen, und dass diese Leistungen nur durch die Spendentätigkeit möglich werden? Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der parallel eingereichten Motion nach einer Lösung zu suchen, wie dieser Beitrag der betroffenen Organisationen an die Gesellschaft besser anerkannt werden kann?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Die Entwicklung der Vergabungen in den Jahren 2001 bis 2010 ist in der folgenden Übersicht dargestellt. Aus dem Jahr 2000 sind keine Zahlen bekannt.

Steuerjahr	Vergabungen	
	Anzahl	Summe in CHF
2001	333'022	191'070'040
2002	364'480	211'188'935
2003	379'705	223'682'340
2004	392'138	239'076'501
2005	399'379	254'871'038
2006	402'649	250'454'522
2007	407'101	258'538'336
2008	410'207	260'817'452
2009	413'043	281'984'196
2010*	436'365	305'459'159
Total	3'938'089	2'477'142'519

* 2010: Hochrechnung (75 % eingegangene Steuerklärungen berücksichtigt)

Zu Frage 2

Die entsprechenden Angaben der steuerpflichtigen Personen werden nicht strukturiert erfasst. Die Steuerverwaltung ist deshalb nicht in der Lage, den Anteil der Vergabungen an Freikirchen (50-50 Praxis) zu bestimmen.

Zu Frage 3

Ja. Von den insgesamt 47 betroffenen Freikirchen wurden seit 2005 fünf Institutionen als gemeinnützig anerkannt (Spenden abziehbar). Bei diesen Institutionen stehen die Kultuszwecke gegenüber den im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeiten eindeutig im Hintergrund. Die Höhe der Vergabungen an diese fünf Institutionen ist nicht bekannt (vgl. Antwort zur Frage 2).

Von den verbleibenden Freikirchen haben vier Institutionen separate Rechtsträger für die gemeinnützige Tätigkeit geschaffen (Spenden abziehbar). Eine Institution hat sich aufgelöst. Die restlichen 37 Freikirchen verfolgen Kultuszwecke (Spenden nicht abziehbar). Von diesen 37 Freikirchen, die nichts unternommen haben, beantragten vier Institutionen eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. Zwei dieser Gesuche sind bei der Steuerverwaltung pendent. Zwei weitere Gesuche sind vor der Rekurskommission bzw. vor dem Verwaltungsgericht hängig.

Zu Frage 4

Aus dem bekannten Verlauf der Vergabungen (vgl. Antwort zur Frage 1) lassen sich keine Rückschlüsse auf Steuermehreinnahmen ziehen.

Zu Frage 5

Nein, solche Listen werden nicht geführt.

Die **steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in Bern** werden in einer elektronischen Datenbank erfasst. Die Datenbank ist Grundlage für die Veranlagungstätigkeit, wo jeweils geprüft werden muss, ob geltend gemachte Spenden in einem bestimmten Steuerjahr in Abzug gebracht werden können. Die Datenbank wird laufend aktualisiert und enthält auch Hinweise darauf, ob die Steuerbefreiung einer Organisation durch die Steuerverwaltung gerade überprüft wird bzw. ob die Frage der Steuerbefreiung vor einer Justizbehörde hängig ist. Die Datenbank ist aus praktischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich zugänglich. Für die steuerpflichtigen Personen besteht kein genügendes Interesse für eine Publikation. Die betroffenen Organisationen sind am besten in der Lage, den steuerpflichtigen Personen Auskunft zu geben, ob die Vergabungen für eine bestimmte Steuerperiode steuerlich abziehbar sind.

Die **steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in anderen Kantonen** sind der Steuerverwaltung des Kantons Bern nur teilweise bekannt.

- Werden Spenden an solche Organisationen steuerlich in Abzug gebracht, wird die Steuerverwaltung des betroffenen Kantons um Auskunft ersucht. Die erhaltenen Auskünfte werden - um Mehrfachanfragen zu vermeiden - in einer eigenen Datenbank erfasst.
- Erfasst werden auch jene steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in anderen Kantonen, die im Kanton Bern eine Zusicherung verlangen, dass Spenden steuerlich abziehbar sind.

Über ausserkantonale Organisationen, für welche keine Vergabungen geltend gemacht werden und welche keine Zusicherung zur Abziehbarkeit der Vergabungen verlangen, führt die Steuerverwaltung keine Informationen und kann deshalb auch keine Liste erstellen.

Zu Frage 6

Ja. Vgl. Antwort zur Frage 3.

Zu Frage 7

Vgl. Antwort zur Frage 3.

Zu Frage 8

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Tätigkeiten der Freikirchen teilweise im Allgemeininteresse liegen können. Für die Abziehbarkeit von Spenden genügt eine im Allgemeininteresse liegende Tätigkeit jedoch nicht. Die Tätigkeit muss zudem unter völliger Ausschaltung eigener Interessen uneigennützig erfolgen.

Weil bei den hier in Frage stehenden Freikirchen das Motiv für die im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeiten regelmässig in der Verbreitung der eigenen Glaubensrichtung und der Gewinnung neuer Mitglieder besteht, fehlt es an der Uneigennützigkeit der im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeit. Eine Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen liegt nicht vor.

Spenden an diese Institutionen können nach dem geltenden Steuerrecht nicht zum Abzug zugelassen werden. Als steuerlich abziehbar sollen Spenden nur gelten, wenn die verfolgten Interessen **ausschliesslich im Interesse der Allgemeinheit** bzw. im Interesse aller Steuerzahlenden liegen. Der Regierungsrat hält diese Wertung des Gesetzgebers für richtig, vgl. hierzu die umfassendere Antwort auf die Motion 127-2011 Kipfer (Thun, EVP), Schneiter (Thierachern, EVP) „Anerkennung der gemeinnützigen Tätigkeit von Organisationen mit Kultuszweck bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden“.

An den Grossen Rat